

Lieber Dani

Ich schicke Dir die Dokumente besser in einer Serie von E-Mails. So kann ich die Dokumente gleich erläutern. Wenn ich sie dir persönlich übergebe, so würde das Erläutern zu lange dauern, zudem wären die Erläuterungen nirgends dokumentiert.

[...] Ich denke, dass ich Dir ca. 10 - 15 E-Mails schicken werde, bis Du das wichtigste hast. Fangen wir nun mit dem ersten Teil an.

Im Anhang findest Du ein Schreiben des Zürcher Anwalts Erich Stern vom 24.06.2015, in dem Herr Stern die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt darauf aufmerksam macht, dass ich als Angeschuldigter vor dem ersten Verhör eine Verteidigungs-Instruktion erhalten muss. Tatsächlich gab es eine solche Instruktion nie und ich wurde ohne Verteidigungsinstruktion verhört, was laut dem Schweizer Gesetz bereits illegal ist. In diesem Zusammenhang findest Du im Anhang auch einen Bundesgerichts-Entscheid von 2014, in dem eindeutig festgestellt wird, dass in Abwesenheit eines Anwalts gemachte Aussagen nicht verwertbar sind. Die Staatsanwaltschaft hat mich praktisch während der gesamten Untersuchungshaft-Zeit von fast vier Monaten ohne die Anwesenheit eines Anwaltes verhört, was einen eindeutigen Gesetzesbruch darstellt. Die Stawa weiss ja selber, dass ich ohne Verteidigung nicht verhört werden darf, jedenfalls kann sie solche Aussagen so oder so nicht verwerten. Und trotzdem hat sich die Stawa einen feuchten Kehricht darum geschert und fast alle Verhöre ohne die Anwesenheit eines Anwaltes durchgeführt. Auf diese Erpressungsmethoden werde ich in den weiteren E-Mails noch genauer eingehen.

Ebenfalls im Anhang findest Du den E-Mail-Wechsel zwischen der Stawa und meinem ersten Anwalt Martin Kaiser (aus Basel), der meinen Fall an den Berner Anwalt Oliver Lücke übergeben hat. In der ersten E-Mail informiert Herr Kaiser die Stawa darüber, dass er den Stick mit den Unterlagen zu meinem Fall mir übergeben wird, damit ich den Stick dann meinem neuen Anwalt übergeben kann. Daraufhin antwortete die Stawa, dass sie damit nicht einverstanden sei, da ein erhebliches Risiko bestehe, dass ich aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit (Publizist) diese Daten missbrauchen würde. Da stellt sich zuerst einmal die Frage, weshalb ich als Angeschuldigter meine eigenen Unterlagen betreffend meines Falles nicht besitzen darf. Wie sonst könnte ich mich denn auf eine eventuelle Gerichtsverhandlung adäquat vorbereiten? Und was für einen angeblichen Missbrauch der Daten hätte denn die Stawa zu befürchten? Wenn diese Dokumente die Stawa nicht belasten würden, so hätte sie logischerweise auch keinen Missbrauch zu befürchten. So aber wird es klar, dass die Stawa absolut kein Interesse daran hat, dass diese Dokumente verbreitet werden, was bereits genug über die Stawa aussagt.

ANWALTSKANZLEI STERN

ERIC STERN LL. M.
RECHTSANWALT
—
MITGLIED DES ZÜRCHERISCHEN
UND SCHWEIZERISCHEN
ANWALTVERBANDES
—
EINGETRAGEN IM ANWALTSVERZEICHNIS

24.06.2015
M/nk

Per Fax auf: 061 267 75 80

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Frau Wilde
Binningerstrasse 21
4050 Basel

Verfahrensnummer: V15 0408 107

████████████████████

Sehr geehrte Frau Wilde

In obigen Fall (Herr ██████████) bitte ich Sie dafür besorgt zu sein, dass die bereits gestern versandte Vollmacht (ich lege Ihnen hiermit noch einmal eine bei) unterzeichnet zu den Akten genommen und darüber hinaus ein umgehendes Besuchs- und Akteneinsichtsrecht gewährt wird, zumal im Hinblick auf die für übermorgen angesetzte Einvernahme durch den polizeilichen Sachbearbeiter Herrn Roppel es unerlässlich ist, eine Verteidigungsinstruktion durchzuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Eric Stern

Beilage: Vollmacht

Nicht verwertbares Geständnis

strafprozess.ch

Aktuelles zum Straf- und Strafprozessrecht

[STARTSEITE](#) [DOWNLOADS](#) [PUBLIKATIONEN](#) [SUCHEN](#) [IMPRESSUM](#)

Nicht verwertbares Geständnis

[Schreibe eine Antwort](#)

Das Bundesgericht kassiert ein Urteil, das auf einem nicht verwertbaren Geständnis basierte ([BGer 6B 883/2013](#) vom 17.02.2014). Dieses hatte der Beschwerdeführer in einem Fall notwendiger Verteidigung ohne Verteidiger zu Protokoll gegeben, später aber widerrufen.

Das Urteil des Bundesgerichts basiert auf der Anwendung von [Art. 130 f. StPO](#):

Au vu des informations à disposition du ministère public, le recourant était, à tout le moins dès ce moment, soupçonné de réaliser les conditions du cas grave au sens de l'art. 19 al. 2 let. b et c LStup. La peine privative de liberté à laquelle il s'exposait en cas de condamnation était de minimum un an. Il remplissait donc les conditions d'une défense obligatoire au sens de l'art. 130 let. b CPP, qui était, au vu des informations à disposition de la police et du ministère public au moment de l'audition du recourant, d'emblée reconnaissable. En application de l'art. 131 al. 1 et 2 CPP, il appartenait au ministère public de pourvoir à ce que le recourant soit assisté d'un défenseur à tout le moins au moment de rendre l'ordonnance d'ouverture d'instruction.

Lors de l'audience de jugement du 24 août 2012, le recourant a été réentendu (pièce 339, p. 1359 ss dossier cantonal). A cette occasion, il est revenu sur ses déclarations du 19 décembre 2011 et a contesté l'ensemble des faits reprochés, sous réserve de sa consommation de marijuana. Dès lors que l'administration de la preuve a été répétée et que la nécessité d'une défense aurait dû être reconnue, l'audition du recourant du 19 décembre 2011 était inexploitable en application de l'art. 131 al. 3 CPP. L'autorité de jugement devait donc écarter ces déclarations et ne pouvait les utiliser comme moyen de preuve pour condamner le recourant. Le jugement attaqué devra être annulé et la cause renvoyée à la cour cantonale pour nouvelle décision. Il lui incombera de procéder à une nouvelle appréciation des preuves, sans l'audition du 19 décembre 2011 (E. 2.3).

Drucken etc.



Ähnliche Beiträge

[Notwendige Verteidigung](#) [Säumnis bei notwendiger](#) [Zur Zustellung von](#)

NEWSLETTER ABONNIEREN

Your email:

[Subscribe](#) [Unsubscribe](#)

COPYRIGHT



strafprozess.ch von [Konrad Jeker](#) ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

LETZTE KOMMENTARE

[aj bei Inkohärente Rechtsprechung zur Beschlagnahmefreiheit](#)
[kj bei Strafbarer Zusammenstoss?](#)
[H. Alder bei Strafbarer Zusammenstoss?](#)
[Pyrrhus bei Den Verfahrensleiter abgeschlossen](#)
[A. bei Der Beschuldigte zahlt für die \(aufgehobene\) Einstellung](#)
[Hallo bei Den Verfahrensleiter abgeschlossen](#)

SCHLAGWÖRTER

BGG (140) [BV 9 \(30\)](#) [BV 10 \(26\)](#)
BV 29 (187) [BV 30 \(38\)](#)
BV 31 (43) **BV 32 (101)**
[BWIS I \(25\)](#) [BWIS II \(27\)](#) [BUPF \(31\)](#)
[EMRK 3 \(25\)](#) **EMRK 5 (62)**
FMRK 6 (204) [FMRK 7 \(203\)](#)

Stawa Dokumente 1

E-Mail: nicole.john@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

Von: Kaiser-Advokat [<mailto:kaiser@kaiser-advokat.ch>]
Gesendet: Montag, 5. August 2019 13:39
An: John Nicole
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Sehr geehrte Frau John,

Herr Lücke wird den Stick über Herrn K. erhalten.
Herr Lücke wird Ihnen das so bestätigen. Habe soeben mit ihm telefoniert.

Freundliche Grüsse

Martin Kaiser

Von: Kaiser-Advokat <kaiser@kaiser-advokat.ch>
Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2019 09:53
An: 'John Nicole' <nicole.john@stawa.bs.ch>
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Bin am 29.7. zurück aus den Ferien

Von: John Nicole <nicole.john@stawa.bs.ch>
Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2019 08:16
An: 'Kaiser-Advokat' <kaiser@kaiser-advokat.ch>
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Sehr geehrter Herr Kaiser

Darf ich Sie bitten uns brieflich mitzuteilen, dass Sie von Herrn ■ nicht mehr mit der Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren beauftragt sind?

Freundliche Grüsse

Nicole **John**, Untersuchungsbeamtin
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Allgemeines Abteilung
Binningerstrasse 21
CH - 4051 Basel
Tel: +41 (0)61 267 73 25
Fax: +41 (0)61 267 73 22
E-Mail: nicole.john@stawa.bs.ch
www.stawa.bs.ch

Von: Kaiser-Advokat [<mailto:kaiser@kaiser-advokat.ch>]
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2019 16:44
An: John Nicole
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Stawa Dokumente 2

Kaiser-Advokat

Von: John Nicole <nicole.john@stawa.bs.ch>
Gesendet: Dienstag, 6. August 2019 10:39
An: 'Kaiser-Advokat'
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Sehr geehrter Herr Kaiser

Danke für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Nicole John

Von: Kaiser-Advokat [mailto:kaiser@kaiser-advokat.ch]
Gesendet: Dienstag, 6. August 2019 08:51
An: John Nicole
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Sehr geehrte Frau John,

Ich werde Ihnen den Stick diese Woche zurücksenden, dann ist das der beste Weg so.

Freundliche Grüsse

Martin Kaiser

Von: John Nicole <nicole.john@stawa.bs.ch>
Gesendet: Dienstag, 6. August 2019 07:50
An: 'Kaiser-Advokat' <kaiser@kaiser-advokat.ch>
Betreff: AW: VT. 2015.421, etc. i.S. K. B.

Sehr geehrter Herr Kaiser

Besten Dank für Ihre Abklärungen und Ihre Rückmeldung.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Stick über Herrn ■ zu Herrn Lücke gelangt, da ein erhebliches Risiko zum Missbrauch der Daten auf dem Stick aufgrund der beruflichen Tätigkeit von Herrn K. besteht. Wir sind nur mit einer Übergabe des Sticks direkt oder über uns an Herrn Lücke einverstanden.

Darf ich Sie bitte um uns eine Rückmeldung zu geben, auf welchem Weg Sie den Stick an Herrn Lücke übergeben wollen.

Freundliche Grüsse

Nicole **John**, Untersuchungsbeamtin
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Allgemeines Abteilung
Binnigerstrasse 21
CH - 4051 Basel
Tel: +41 (0)61 267 73 25
Fax: +41 (0)61 267 73 22